

**Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen  
 an SUZUKI Krafträdern**

Ausgabe : 05/2004

Seite : 66

Suzuki International Europe GmbH, als Generalimporteur für SUZUKI Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE/EU-BE	Handels- bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gemäß Fz.-Brief (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
VX 51 L E565	VS 1400 GLF VS 1400 GLP Intruder	v. 2.15 x 19 h. 4.00 x 15	v. 110/90-19 62H h. 170/80-15 77H	2 4	Keine weitere Alternativbereifung freigegeben	
AL H968  Ab Modell 2001 WVAL e1-00099	VL 1500 Intruder LC	v. 3.50 x 16 h. 5.00 x 15	Hersteller Bridgestone: v. 150/80-16 71H TL Exedra G703 G h. 180/70-15 M/C 76H TL Exedra G702		Hersteller Metzeler: v. 150/80-16 M/C 71H TL ME 880 Front h. 180/70B15 M/C 76H TL ME 880  Hersteller Pirelli: v. 150/80-16 M/C 71H TL MT 66 Front h. 180/70-15 M/C 74H TL MT 66	
VNT60B e4*0215	VZ 1600 Marauder	v. 3.50 x 17 h. 5.00 x 17	Hersteller Dunlop: v. 130/70R17 (62H TL D220F STG h. 170/60-17 (72H) TL D220 STG  Hersteller Bridgestone: v. 130/70R17 (62H TL BT 020 F h. 170/60-17 (72H) TL BT 020 R		Z.Zt. keine weitere Alternativbereifung freigegeben	

Anmerkung zu Ziffer:

- 2 Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben
- 4 Die Verwendung von bias belted Bereifung (z.B. 170/80B15 M/C 77H) ist möglich.  
 Siehe §36 (2a) StVZO in Verb. mit Erläuterung 45

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist **gültig ohne Originalstempel oder Original-Unterschrift**. Das Original der Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter <http://www.suzuki.de>. Andere als in dieser neuesten Fassung aufgeführte Reifenkombinationen sind nicht zulässig. In Zweifelsfällen ist die SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH zu kontaktieren.

Sofern oben aufgelistete Reifen verwendet werden, die nicht im Fahrzeugschein eingetragen sind, **ist die Bescheinigung ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH in Zusammenarbeit mit den genannten Reifenherstellern geprüft. Alle aufgeführten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-Regelung Nr. 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden.

Bensheim, 05.05.2004




L. Braun  
 Bereichsleiter Technischer Dienst  
 SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH

M. Henes  
 Gruppenleiter Homologation  
 SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH

Das Original dieser Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter [www.suzuki.de](http://www.suzuki.de)